

Niederschrift über die Sitzung des Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und KulturausschussesTeil A - ÖFFENTLICHE SITZUNG

(beschließend)

Einladung/Bekanntmachung am 19.10.2016

Sitzung am 25.10.2016 - lfd. Nr. 1 bis 5

lfd. Nr.	Bürgermeister Gemeinderat	Anwesend	Nicht anwesend entsch. / unentsch.	Zeitweilig abwesend von Nr. -- bis Nr. --
01	Hohmann, 1. Bgm.	X		
02	Dr. Bauer	X		
03	Dr. Holley	X		
04	Hones	X		
05	Klamet	X		
05	Lampart	X		
06	Romir	X		
08	Schützeichel	X		
09	Stolze	X		
10	Vorburg	X		
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
	insgesamt	10		

Beschlussfähig: ja

Gäste:

lfd. Nr.

lfd. Nr.

lfd. Nr.

lfd. Nr.

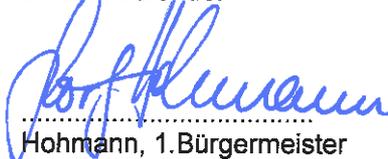
Bemerkungen:

Markt Schwaben, 26.10.2016

Der Vorsitzende:

Der Schriftführerin:

Sitzungsablauf:



Hohmann, 1. Bürgermeister



de Laporte

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.10 Uhr

1

Eröffnung der Sitzung

1. Bürgermeister Hohmann stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Erster Bürgermeister Georg Hohmann bittet den Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschuss, den Tagesordnungspunkt „Befreiung von Gebühren für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse“ in die Tagesordnung mit aufzunehmen.

Abstimmung:

Anwesend:	10
Für den Beschlussvorschlag:	10
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

2

Kommunale Verkehrsüberwachung – Erhöhung der Stundenzahl für die Überwachung im ruhenden Verkehr:

Beratung und Empfehlungsbeschluss

Sachvortrag:

Bisherige Beschlüsse:

Auf lfd. Nr. 5 der Sitzung des Marktgemeinderates vom 16.09.2014 wird verwiesen.

Seit dem Jahr 2006 ist die Nürnberger Wach- und Schließgesellschaft (NWS), Neuötting, für den Markt Markt Schwaben sowie für alle weiteren angeschlossenen Städte und Gemeinden tätig und unterstützt diese mit Personal und Technik bei der Aufgabe der Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs. Das erforderliche Personal stellt die NWS für die Erfüllung dieser hoheitlichen Maßnahmen im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung zur Verfügung. Die Kosten werden monatlich nach dem tatsächlichen Stundeneinsatz der Arbeitskraft vor Ort von der NWS dem Markt Markt Schwaben in Rechnung gestellt. Die Einsatzzeiten werden in Absprache mit der Verwaltung eingeteilt.

Im September 2014 wurde die Stundenzahl für den ruhenden Verkehr von 30 auf 60 Stunden pro Monat erhöht. Damit wird von Montag bis Freitag im Durchschnitt **drei Stunden pro Tag** der ruhende Verkehr überwacht, schwerpunktmäßig im Bereich der Ortsmitte sowie am Bahnhof. In der übrigen Zeit werden auch andere Bereiche kontrolliert, z.B. auch aufgrund von Beschwerden aus der Bevölkerung.

Da in letzter Zeit verstärkt Stimmen laut geworden sind, es werde in Markt Schwaben zu wenig kontrolliert, wird vorgeschlagen, die Stundenzahl für die Überwachung des ruhenden Verkehrs anzuheben. Es ist dabei vorstellbar, eine flexible Handhabung vorzunehmen. Ausgehend von einer Verdopplung der Stunden auf 120 Stunden im Monat, würde die Überwachungsfrequenz auf ca. sechs Stunden am Tag steigen. Da vermutlich eine Stundenzahl zwischen 60 und 120 Stunden pro Monat für Markt Schwaben geeignet sein wird, wird vorgeschlagen, einen Beschluss zu fassen, der eine Erhöhung **bis zu 120 Stunden/Monat** umfasst. Die Verwaltung kann dann in Zusammenarbeit mit der NWS im kommenden Frühjahr (für diese Erhöhung wird die NWS neues Personal suchen müssen) für einige Monate eine Überwachung mit 120 Stunden/Monat erproben und dann anhand der Erfahrungen den für Markt Schwaben tatsächlich erforderlichen Stundensatz ermitteln. Neben den reinen Personalkosten pro Stunde hat der Markt Markt Schwaben eine Gebühr pro Verfahren zu zahlen. Dem gegenüber stehen die Einnahmen aus den Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Beschluss:

Der Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschuss empfiehlt dem Marktgemeinderat, die Stundenzahl für die Überwachung des ruhenden Verkehrs auf bis zu 120 Stunden/Monat zu

erhöhen. Die Verwaltung wird beauftragt, ab dem 01. April 2017 für ein halbes Jahr den ruhenden Verkehr mit 120 Stunden/Monat zu überwachen. Mit den daraus resultierenden Erfahrungen wird sich der Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschuss in seiner Herbstsitzung im Jahr 2017 erneut befassen.

Abstimmung:

Anwesend:	10
Für den Beschlussvorschlag:	9
Gegen den Beschlussvorschlag:	1

3

Parksituation Bürgerfeld – von der Einmündung Getränkemarkt Fristo bis zum Adalbert-Stifter-Weg:

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Bisherige Beschlüsse:

Auf lfd. Nr. 4 und 6 der Sitzung des Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschusses vom 23.02.2016 wird verwiesen.

In seiner Sitzung am 23.02.2016 hat sich der Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschuss mit der Parksituation im Bereich des Bürgerfeldes beschäftigt. Es wurde der Beschluss gefasst, auf der westlichen Fahrbahnseite ab der Einfahrt zum Getränkemarkt Fristo bis zum Adalbert-Stifter-Weg den Seitenstreifen als Parkfläche mit VZ 314 (Parken) sowie ZZ 1040-32 (Parken mit Parkscheibe 2 Stunden) zu beschildern. Unmittelbar nach der Umsetzung dieses Beschlusses gingen massive Beschwerden, vor allem von einer der dort angesiedelten Firma ein.

Auf Anweisung unseres Zweiten Bürgermeisters Herrn Albert Hones in Urlaubsvertretung von Herrn Hohmann wurde die Beschilderung daraufhin ausgesetzt.

Herr Erster Bürgermeister Georg Hohmann hielt die Aussetzung der Beschilderung aufrecht und vereinbarte einen Gesprächstermin mit Vertretern der sich beschwerenden Firma. Dort wurde besprochen, welche Maßnahmen die Firma ergreifen kann, um ihren Beitrag zur Entspannung der prekären Parksituation im Bürgerfeld zu leisten.

Die Verwaltung hatte ursprünglich vorgeschlagen, den betreffenden Seitenstreifen als Parkfläche VZ 314 (Parken) zu beschildern und lediglich auf PKW zu beschränken, da aus Sicht der Verwaltung kein Grund für eine entsprechende Einschränkung zu erkennen ist. Beschlossen wurde darüber hinaus, die Beschilderung mit dem Zusatzzeichen ZZ 1040-32 (Parken mit Parkscheibe 2 Stunden).

Da diese Regelung seitens der angesprochenen Firma, vor allem für ihre Teilzeitmitarbeiter, problematisch dargestellt wird, ist denkbar, die Parkzeitbeschränkung in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr z.B. auf vier Stunden zu verlängern.

Allerdings muss dem Ausschuss in diesem Fall bewusst sein, dass der Grundsatzbeschluss des UVSK vom 23.02.2016 zur einheitlichen Parkzeitbeschränkung in ganz Markt Schwaben (Ortsmitte Mo – Fr 8.00 bis 18.00 Uhr und Samstag 8.00 bis 14.00 Uhr sowie im übrigen Markt Schwaben Mo – Fr 8.00 bis 18.00 Uhr für jeweils zwei Stunden) ebenfalls in einer der kommenden Sitzungen erneut neu beschlossen werden muss.

Beschluss:

Der Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschuss beschließt, die Beschilderung mit Parkscheibenpflicht zu belassen. Die Dauer wird auf 4 Stunden erhöht und gilt von Mo bis Fr 8.00 bis 18.00 Uhr. Diese Lösung wird auf ein Jahr befristet. Bis spätestens zum Ablauf dieses Jahres erwartet die Gemeinde von der Firma Seidenader die Vorlage eines geeigneten Parkkonzeptes wie z.B. die Errichtung eines Parkdecks auf dem eigenen Firmengelände.

Abstimmung:

Anwesend:	10
Für den Beschlussvorschlag:	10
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

4

Befreiung von Gebühren für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse;

Beratung und Beschlussfassung

Bisherige Beschlüsse:

Auf lfd. Nr. 2.5 der Sitzung des UVSK vom 19.07.2016 wird verwiesen.

Sachvortrag:

Herr Marktgemeinderat Riexinger hat beantragt, die Verwaltungsgebühren für öffentliche Veranstaltungen (konkretisiert in den vorliegenden Schreiben) zu erlassen. Zur Begründung wird auf Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements verwiesen.

In Art. 1 ff Kostengesetz (KG) ist geregelt, dass Behörden in Ausübung hoheitlicher Aufgaben Kosten (Gebühren und Auslagen) erheben. Kostenschuldner ist der, der die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Ausnahmen, die beim vorliegenden Antrag greifen, sind im Gesetz nicht vorgesehen. Allerdings sind bspw. der Freistaat, die Gemeinden oder der Landkreis als Antragsteller von der Gebührenpflicht befreit.

Die Genehmigung eines vorübergehenden Schankbetriebes ist eine solche hoheitliche Aufgabe. In § 12 Gaststättengesetz (GastG) räumt der Gesetzgeber die Möglichkeit ein, die **Erlaubnis zum Ausschank von ALKOHOL** vorübergehend zu erhalten, ohne einen aufwändigen und zeitintensiven Gaststättenantrag beim Landratsamt stellen zu müssen. Denn die Schankerlaubnis ist ausschließlich, aber auch zwingend erforderlich, wenn **ALKOHOL mit Gewinnerzielungsabsicht** (nicht zum Selbstkostenpreis) ausgeschenkt wird. *(Auszug aus der Kommentierung zu § 12 GastG Ziff. 2.1 Hickel, Wiedmann, Hetzel: „In der Regel wird hier bei einem Bierpreis ab 1,50 € für einen halben Liter von einer Gewinnerzielungsabsicht auszugehen sein. Eine Gestattung ist dagegen selbst dann erforderlich, wenn ein erzielter Gewinn für gemeinnützige oder soziale Zwecke verwendet wird (...) Ob tatsächlich ein Gewinn erzielt wird, ist, da i.d.R. nicht vorhersehbar, für die Entscheidung nicht von Bedeutung“).*

Eine Schankerlaubnis wird und wurde nur in diesen vorgenannten Fällen verlangt und erteilt.

Der im amtlichen Kostenverzeichnis in Tarif-Nr. 5.III.7/7 festgesetzte Kostenrahmen für die Erteilung einer vorübergehenden Schankerlaubnis nach § 12 GastG beträgt 25 bis 1.750 €. Der vorliegende Auszug aus der Kommentierung zu § 12 GastG stellt ein Muster einer Gebührentabelle dar, wie die Staffelung der Gebühren aussehen kann.

Wie aus der ebenfalls beigefügten Aufstellung der erteilten Schankgenehmigungen in Markt Schwaben im Zeitraum 2013 bis Oktober 2016 entnommen werden kann, wurde bereits – zur Würdigung des ehrenamtlichen Engagements – auf Gebührenerhebungen bei all den Veranstaltungen verzichtet, die von der Gemeinde veranstaltet werden (Vier-Jahreszeiten-Märkte/ Bürgerfest ...). In einigen Fällen wurde zusätzlich auf Entscheidung der Rathausleitung auf die Gebührenerhebung verzichtet. Größere Veranstaltungen wie die Gienger Neuheitenschau oder das Schweiger Brauereifest wurden – wie auch in der Gebührentabelle empfohlen – mit Schankgebühren belegt.

Auch die Genehmigung einer Veranstaltung ist auf der Grundlage des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) eine hoheitliche Aufgabe und nach dem Kostengesetz mit Kosten (Gebühren und Auslagen) zu belegen. Auch hier wurde von der Verwaltung bei

kleineren Veranstaltungen (i.d.R. bis 200 Personen) auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet. Lediglich bei der Erstellung von mehrseitigen Genehmigungsbescheiden bei größeren und großen Veranstaltungen wurde aufgrund des erheblichen Aufwandes jeweils eine Gebühr erhoben (z.B. Maibaum 50,00 €, Brauereifest 100,00 € oder BayernTrophy 50,00 €).

Es sollte nicht vergessen werden, dass i.d.R. die Kosten für das Ausleihen und Aufstellen der Verkehrszeichen bei zahlreichen Veranstaltungen oder die Arbeiten des Bauhofes bislang ebenfalls NICHT in Rechnung gestellt werden.

Da nach dem Kostengesetz nicht auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden darf, wird vorgeschlagen, dass die Kosten aus einer eigens hierfür einzurichtenden Haushaltsstelle von der Gemeinde gezahlt werden.

Die Ausschussmitglieder sind sich darüber einig, dass das Faschingstreiben am Sonntag auf dem Marktplatz im Gegensatz zum Maibaumfest als gemeindliche Veranstaltung zu bewerten ist.

Beschluss:

Der Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschuss weist ausdrücklich darauf hin, dass nur bei Ausschank von alkoholischen Getränken mit Gewinnerzielungsabsicht Gebühren erhoben werden. Gemeindliche Veranstaltungen werden hiervon ausgenommen. Ebenso werden Gebühren für die Genehmigung von großen Veranstaltungen erhoben.

Abstimmung:

Anwesend:	10
Für den Beschlussvorschlag:	10
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

5

Informationen – Anfragen

- Erster Bürgermeister Georg Hohmann erinnert an die Informationsveranstaltung zum Zielmodell EBERnetz & EBERwerk für die Stromverteilnetze im Landkreis Ebersberg, die am Mittwoch, den 26.10.2016 im Landratsamt Ebersberg stattfindet.
- Die Verwaltung soll die Beschilderung des Radweges entlang der Geltinger Straße ortsauswärts, ab der Einmündung „An der Bachleiten“ überprüfen. Die Beschilderung ist unvollständig bzw. falsch.
- In der Bahnhofstraße ist ein Halteverbotsschild vor der Hausnummer 55 aufgestellt. Diese Verkürzung des Halteverbots blockiert den Verkehrsfluss an dieser Stelle. Es soll ein Abgleich mit dem Protokoll der Verkehrsschau erfolgen.